



Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

Peggy Ecker



T +49 211 4351-8011  
F +49 211 4351-19000  
praesidentin@hs-duesseldorf.de  
www.hs-duesseldorf.de

05.12.2019

Ihre Anfrage nach § 5 IFG NRW

Sehr geehrte Frau Ecker,

Ich möchte Ihre Anfrage nach § 5 IFG NRW gerne wie folgt beantworten:

Die Hochschule Düsseldorf hat großen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Rogue Access Point Containment, das z.B. im Bereich der Randbebauung angrenzende, legitime WLANs unbrauchbar machen könnte. Insofern kann eine solche Maßnahme Rechte Dritter verletzen. Die WLAN Systeme sind folglich nicht so eingestellt, dass andere WLAN Signale mithilfe von Deauth-/ Deassociationpaketen gestört werden.

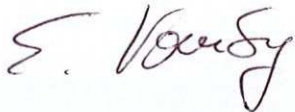
Gem. § 11 I S. 1 IFG NRW, § 1 VerwGebO IFG NRW 1.3.2 Gebührentarif setze ich die Kosten aufgrund des umfangreichen Verwaltungsaufwands auf 500 € fest. Es mussten 4 Organisationsbereiche der Hochschule mit dieser Anfrage befasst werden. Insgesamt wurden Beschäftigte des höheren Dienst mit 8 Stunden mit einem Gebührensatz i.H.v. 84 €/Stunde nach dem Runderlass des Innenministeriums (Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren RdErl. d. Ministerium des Innern des Landes NRW v. 17. 4. 2018 – 14-36.08.06 –) beschäftigt. Gründe, die eine Befreiung von den Gebühren nach § 2 VerwGebO IFG NRW rechtfertigen sind nicht substantiiert vorgetragen worden. Die Kosten werden fällig mit Bekanntgabe dieser Kostenfestsetzung. Bitte zahlen Sie die festgesetzten Gebühren an die Hochschule Düsseldorf auf das Konto der Hochschule Düsseldorf: Hochschule Düsseldorf, HELABA, Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE21 3005 0000 0004 0150 12 unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks: Anfrage IFG NRW\_WLAN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die

elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Vomberg', written in a cursive style.

Prof. Dr. Edeltraud Vomberg